

Stefanie Schmahl

Die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund: Eine Bestandsaufnahme des geltenden Rechts

1 Rechtliche Reaktionen auf veränderte soziale Bedingungen

Die massive Zuwanderung in die Bundesrepublik Deutschland hat auch im Schulwesen eine neue soziale Realität geschaffen. Ausländische Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland unterliegen nämlich ebenso wie deutsche Kinder der aus Art. 7 Abs. 1 GG fließenden¹ und regelmäßig einfachgesetzlich normierten allgemeinen Schulpflicht². Von der Gesamtzahl der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen betrug der Anteil der Ausländer im Schuljahr 2001/2002 rund 11%³. Hinzu kommen Kinder und Jugendliche aus Aussiedlerfamilien, eingebürgerte Kinder und Kinder aus binationalen Familien. Obwohl sie (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind sie mit ausländischen Schülern durchaus vergleichbar. Gerade von den jungen Aussiedlern, die wegen ihrer deutschen Volksgesellschaft (Art. 116 Abs. 1 GG) in der Bundesrepublik Aufnahme gefunden haben, bringt nur ein kleiner Teil gelebte Bindungen an die deutsche Sprache und Kultur mit. Insgesamt muss also noch von einem wesentlich höheren Anteil von Schülern mit Migrationshintergrund ausgegangen werden als er statistisch erfasst ist⁴.

Angesichts dieses Befundes stellt sich die Frage, wie zugewanderte Minderheiten in den deutschen Schulunterricht umfassend – also auch im Sinne einer freien Persönlichkeitsentfaltung⁵ – integriert werden können, heute mit besonderer Brisanz. Wiewohl während der ver-

1 Art. 7 GG enthält eine implizite Begründung der allgemeinen Schulpflicht, vgl. *Ipsen, J.*, Staatsrecht II, 6. Aufl. 2003, Rn. 336). Auch auf völkerrechtlicher Ebene ist die Schulpflicht allgemein anerkannt, vgl. Art. 13 Abs. 2 lit. a des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1570), Art. 28 Abs. 1 lit. a des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 122) sowie Art. 4 lit. a der UNESCO-Konvention gegen die Diskriminierung im Unterrichtswesen (BGBl. 1968 II S. 387).

2 Baden-Württemberg: Art. 14 Abs. 1 LVerf. i.V.m. § 72 SchulG; Bayern: Art. 129 LVerf. i.V.m. Art. 35 Abs. 1 EUG; Brandenburg: Art. 30 Abs. 1 LVerf. i.V.m. § 36 SchulG; Bremen: Art. 30 Abs. 1 LVerf. i.V.m. § 52 SchulG; Hamburg: § 37 Abs. 1 SchulG; Hessen: Art. 56 Abs. 1 LVerf. i.V.m. § 56 Abs. 1 SchulG; Mecklenburg-Vorpommern: § 41 Abs. 1 SchulG; Niedersachsen: § 63 SchulG; Nordrhein-Westfalen: Art. 8 Abs. 2 LVerf. i.V.m. § 1 SchPflG; Rheinland-Pfalz: § 44 SchulG; Saarland: § 30 SchulOG; Sachsen: Art. 102 Abs. 1 LVerf. i.V.m. § 26 Abs. 1 SchulG; Sachsen-Anhalt: Art. 25 Abs. 2 LVerf. i.V.m. § 36 Abs. 1 SchulG; Schleswig-Holstein: Art. 8 Abs. 1 LVerf. i.V.m. § 40 Abs. 1 SchulG; Thüringen: Art. 23 Abs. 1 LVerf. i.V.m. § 17 Abs. 1 SchulG. – § 41 Abs. 2 BerlSchulG normiert sogar ausdrücklich die Schulpflicht für ausländische Kinder und Jugendliche, denen auf Grund eines Asylantrags der Aufenthalt in Berlin gestattet ist oder die hier geduldet werden. Vgl. aber auch – stellvertretend für entsprechende Regelungen der Mehrzahl der Bundesländer – die brandenburgische Verordnung zum Ruhen der Schulpflicht nach Asylanträgen vom 30.11.1998, GVBl. II/1999, S. 86.

3 In absoluter Zahl bedeutet dies 955.600 ausländische Schüler, vgl. die Schulstatistik des Statistischen Bundesamts Deutschland, abrufbar unter <http://www.destatis.de/basis/d/biwiki/schulstat9.htm>.

4 Nicht einbezogen sind dabei die Bevölkerungsgruppen der Sinti und Roma und der Fahrenden, deren schulische Betreuung Besorgnis erregend ist, vgl. die Entschließungen des Rates der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 22.5.1989 zur schulischen Betreuung von Kindern von Sinti und Roma und Fahrenden (AbI. EG 1989, Nr. C 153/3) sowie der Kinder von Binnenschiffern, Zirkusangehörigen und Schaustellern (AbI. EG 1989, Nr. C 153/1).

5 BVerfGE 34, 165 (188).

gangenen Jahre eine kontinuierliche Verbesserung der Bildungsbeteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu verzeichnen ist, fällt die Bildungsbilanz für sie im Vergleich zu deutschen Schülern nach wie vor ungünstig aus: Überproportional viele Migrantenkinder besuchen eine Haupt- oder Sonderschule⁶; deutlich unterproportional ist ihr Anteil in den Gymnasien und gymnasialen Oberstufen⁷. Diese Besorgnis erregende Tatsache erklärt sich nicht allein durch den Bildungshintergrund der Eltern; ausschlaggebend ist vor allem die unzureichende Kompetenz der Schüler in der deutschen Sprache, die sich besonders in den Sachfächern negativ auswirkt⁸. Es erstaunt daher nicht, dass der Bericht der Unabhängigen Kommission »Zuwanderung« des Bundesministeriums des Innern vom 4. Juli 2001 knapp ein Sechstel der insgesamt 100 Empfehlungen dem Bildungsbereich widmet und die Aufnahme des Faches »Deutsch als Zweitsprache« in die Stundentafel fordert⁹.

Diese Erkenntnis ist freilich nicht neu. Sie bewegt die (Fach-)Öffentlichkeit, insbesondere die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz, KMK), schon seit Jahrzehnten. Während die KMK angesichts der Aufnahme von so gen. »Gastarbeitern« zu Beginn der 1950er Jahre noch eine Einrichtung von separaten Klassen mit fremder Unterrichtssprache befürwortete, wurde zwanzig Jahre später ein anderer Weg eingeschlagen. Mit Entschließung von 1971 beabsichtigte die KMK, ausländische Kinder und Jugendliche vollständig in das deutsche Schulsystem einzugliedern. In ihrem Beschluss »Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer« von 1976/1979¹⁰ sah sie allerdings nicht nur eine besondere Förderung der Deutschkenntnisse, sondern auch eine Verstärkung der muttersprachlichen Bildung in Form von Ergänzungsunterricht vor. Sinn und Zweck der Entschließung waren nämlich vornehmlich der Erhalt der Rückkehrfähigkeit der Ausländerkinder¹¹. Die Empfehlung blieb nahezu ein Vierteljahrhundert Grundlage der Schulung von Kindern und Jugendlichen ausländischer Herkunft in Deutschland. Infolge der soziologischen Veränderungen – die Mehrzahl der »Gastarbeiter« kehrt nicht mehr in ihre Heimat zurück, sondern verbleibt dauerhaft in Deutschland – wurde sie jedoch am 25. Mai 2000 aufgehoben und durch den KMK-Bericht »Zuwanderung« vom 24. Mai 2002 ersetzt¹². Dieser Bericht greift in weiten Teilen die Erkenntnisse der Unabhängigen Kommission »Zuwanderung« auf und gleicht überdies die Maßnahmen zur Schulung von ausländischen Kin-

6 Im Schuljahr 2001/2002 betrug der Ausländeranteil an den Hauptschulen 17,6% und an den Sonderschulen 15,4%. Der Gesamtanteil der Hauptschüler ist unter den ausländischen Schülern mehr als doppelt so hoch wie unter deutschen Schülern.

7 Dort beläuft sich der Ausländeranteil im Schuljahr 2001/2002 auf nur 3,9%.

8 Vgl. *Gogolin, I.*, Bildung und ausländische Familien, Materialien zum Sechsten Familienbericht der Bundesregierung, Band II (Familien ausländischer Herkunft), Opladen 2000, S. 82, sowie *Kreuzer, Ch.*, PISA und Fragen der Sprachförderung, ZAR 2002, S. 362 ff.

9 »Zuwanderung gestalten. Integration fördern«, Bericht der Unabhängigen Kommission »Zuwanderung« vom 4. Juli 2001, S. 214, S. 217 und S. 224 f. Das vom BVerfG am 18.12.2002 (BVerfGE 106, 310) für nichtig erklärte, inhaltlich aber inzwischen erneut von der Bundesregierung eingebrachte (BT-Drs. 15/420) Zuwanderungsgesetz vom 20.6.2002 (BGBl. 2002 I S. 1946) regelt diese Frage nicht speziell. In §§ 43–45 werden Berechtigung und Verpflichtung zum Besuch von Integrationskursen, die Ausländer an die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland heranführen sollen, nur allgemein normiert. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder fortsetzen, haben überdies keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, vgl. § 44 Abs. 1 Satz 4.

10 Beschluss der KMK vom 8.4.1976 zum Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer. Der Beschluss wurde am 26.10.1979 durch eine Vereinbarung zur Sprachenfolge an Realschulen und Gymnasien ergänzt.

11 *Langenfeld, Ch.*, Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten, Tübingen 2001, S. 35 ff., insbesondere S. 40.

12 Der Bericht »Zuwanderung«, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.5.2002, ist abrufbar unter www.kultusministerkonferenz.de/doc/publ/zuwander/pdf.

dern an die der Aussiedlerkinder an¹³. Heute herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass die Bildungsangebote für Migrantenkinder sich im Ergebnis an deren Lernbedürfnissen und nicht an deren formalrechtlichen Status (EU-Ausländer, Drittstaatsangehörige, Aussiedler oder Asylbewerber) zu orientieren haben.

Ähnlich wie schon in der Präambel des KMK-Beschlusses von 1976/1979 wird auch im KMK-Bericht 2002 das Spannungsverhältnis hervorgehoben, in dem sich die Schule in der Begegnung mit zugewanderten Minderheiten bewegt. Zum einen soll die Schule die fremdsprachigen Schüler befähigen, die deutsche Sprache zu erlernen und einen deutschen Schulabschluss zu erreichen, damit sie sich in die Bundesrepublik eingliedern. Zugleich sollen die Kenntnisse in der Muttersprache erhalten und erweitert sowie ihre sprachliche und kulturelle Identität gefördert werden. Diese Erwägungen stehen in unmittelbarem Bezug zur UN-Konvention über die Rechte des Kindes, die für die Bundesrepublik Deutschland am 5. April 1992 in Kraft getreten ist¹⁴. Ihr Art. 29 Abs. 1 lit. c bestimmt, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss, dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln. Der Schutz der kulturellen Identität des Kindes wird von der Kinderkonvention also als Teil des Kontinuitätsinteresses verstanden, das zu den klassischen Merkmalen des Kindeswohls gehört¹⁵. Der Wahrung des Kindeswohls sind Eltern und staatliche Schule gleichermaßen verpflichtet.

Angesichts der (befürwortenswerten) Empfehlungen der KMK stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang sie rechtlich verbindlichen Niederschlag gefunden haben. Eine systematische und überschaubare Bestandsaufnahme der geltenden Rechtsvorschriften stößt freilich auf Schwierigkeiten. Einerseits führt der föderale Staatsaufbau der Bundesrepublik aufgrund der »Kulturhoheit« der Länder¹⁶ und ihrer demografischen Unterschiede¹⁷ zu sechzehn verschiedenen Beschulungssystemen. Andererseits ist das Normenmaterial – jedenfalls in Teilen – nur schwer zugänglich. In der überwiegenden Mehrzahl der Länder finden sich die grundlegenden Bestimmungen zur schulischen Betreuung von Kindern ausländischer Herkunft oder mit sonstigem Migrationshintergrund in Verwaltungsvorschriften und Verordnungen¹⁸. Gesetzliche Regelungen existieren nur ausnahmsweise¹⁹.

13 Der Beschluss der KMK zur Eingliederung von Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz in Schule und Berufsbildung vom 3.12.1971 in der Fassung vom 12. September 1997 enthält deutlich substantiellere Regelungen in Bezug auf die Vermittlung deutscher Sprachkenntnisse als die einschlägigen Empfehlungen zur Beschulung von Kindern ausländischer Arbeitnehmer.

14 BGBI. 1992 II S. 122.

15 Jayme, E., Kulturelle Identität und Kindeswohl im internationalen Kinderschaftsrecht, IPRax 1996, S. 237 (238).

16 Vgl. BVerfGE 6, 309 (354 f.); 75, 40 (66 f.); 98, 218 (248).

17 Während der Ausländeranteil in den Stadtstaaten Hamburg (14, 8%), Berlin (13,1%) und Bremen (12,5%) besonders hoch ist, beträgt der Anteil der ausländischen Bevölkerung in den ostdeutschen Flächenstaaten nur zwischen 1,9% (Sachsen-Anhalt, Thüringen) und 2,6% (Brandenburg). Vgl. die Angaben des Statistischen Bundesamtes Deutschland zum Anteil der ausländischen Bevölkerung am 31.12.2002 in den Bundesländern an der Gesamtbevölkerung, abrufbar unter <http://www.destatis.de/jahrbuch/jahrtab2.htm>.

18 Vgl. etwa Baden-Württemberg: Erlass »Unterricht für ausländische Schüler an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Baden-Württemberg« vom 14.12.1982, ABl. 1983, S. 1, zuletzt geändert durch Erlass vom 7.7.1994, ABl. 1994, S. 445; Brandenburg: Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen vom 19.6.1997, GVBl. II/1997, S. 533, geändert durch Verordnung vom 29.8.2001, GVBl. II/2001, S. 551; Niedersachsen: Erlass des Kultusministeriums zum Unterricht für Schülerinnen und Schüler ausländischer Herkunft vom 3.2.1993, SVBl. 1993, S. 27 ff.; Nordrhein-Westfalen: Runderlass zum Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer vom 23.3.1982, GAbI. NW

2 Grundgesetzliche Vorgaben zur Schulung von Migrantenkindern

Auch das Grundgesetz befasst sich nicht explizit mit der Frage des interkulturellen Grundrechtskonflikts in der staatlichen Schule. Gleichwohl manifestieren sich diese Konflikte in der Inanspruchnahme grundrechtlicher Gewährleistungen, die gerade auch innerhalb der staatlichen Schule Geltung beanspruchen. Grundrechte wie Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG), Entfaltungs- und Persönlichkeitsrecht des Schülers (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG), das Elternrecht sowie der Schutz der Familie (Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG) und der Gleichheitssatz (Art. 3 GG) treffen auf die staatliche Schulhoheit aus Art. 7 Abs. 1 GG, die das gesamte Schulwesen unter die Aufsicht des Staates stellt.

Weder dem Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates noch dem Erziehungsrecht der Eltern oder dem Persönlichkeitsrecht des Schülers kommt hierbei absoluter Vorrang zu; sie stehen vielmehr in einer gleich geordneten Wechselwirkung zueinander, die eine Güterabwägung erforderlich macht²⁰. Die Frage, wie ein rechtlicher Ausgleich zwischen diesen Vorgaben zu erzielen ist, ist im Lichte der Ratio des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags aus Art. 7 Abs. 1 GG zu beantworten. Diese liegt zum einen in der Gefahrenvorsorge gegen eine den Zusammenhalt des Gemeinwesens bedrohende Partikularisierung innerhalb der Gesellschaft und in der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens. Zum anderen ist Zweck des staatlichen Bildungsauftrags das Interesse des Individuums selbst – als Chance und Voraussetzung für eine erfolgreiche Lebensgestaltung²¹.

Eine grundrechtsdogmatisch etwas anders gelagerte Problematik beleuchtet die Frage der religiösen Integration von Ausländerkindern. Dreh- und Angelpunkt ist hierbei zunächst die in Art. 4 GG gewährleistete Religionsfreiheit, insbesondere in ihrer negativen Form. Aber auch die Erteilung von islamischem Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG wird seit einigen Jahren heftig diskutiert²². Der Grundsatz der weltanschaulichen Neutralität entbindet den Staat nicht von der Verpflichtung, sich nachdrücklich für die Erhaltung des Kernbereichs von tradierten Wertsetzungen einzusetzen, die ihre Grundlage im christlich-abendländischen Menschenbild haben. Wegen seiner Bekenntnisorientierung greift das Unterrichtsfach »Religion« zugleich aber weiter in den Bereich der persönlich-privaten Lebensgestaltung und der kulturellen Identität über als dies bei anderen, stärker der reinen Wissensvermittlung verpflichteten Fächern der Fall ist.

1982, S. 140, zuletzt geändert durch Runderlass vom 15.5.1992, GABl. NW 1992, S. 114; *Rheinland-Pfalz*: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 28.8.2000 zum Unterricht von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist, 1544 B Tgb. Nr. 3578/00; *Saarland*: Erlass betreffend den Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer und für jugendliche ausländische Arbeitnehmer vom 10.10.1977, GMBL 1977, S. 674; *Sachsen*: Konzeption zur Integration von Migranten vom 1.8.2000, MBl. SMK Sachsen 2000, S. 149. Zu weiteren Nachweisen aus der Fülle der Verwaltungsvorschriften vgl. *Langenfeld* (Fn. 11), S. 79 – 177.

19 So in Art. 36 Abs. 3 BayEUG; in § 4 Abs. 10, § 15 BerlSchulG und in § 3 Abs. 12, § 8a HessSchulG.

20 Vgl. BVerfGE 34, 165 (182 f.); 52, 223 (236); 98, 218 (244 f.).

21 *Oppermann, Th.*, in: Isensee, J./Kirchhof, P. (Hg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Band VI, 2. Aufl., Heidelberg 2001, § 135 Rn. 31 ff.

22 Hierzu unter 3.3.2.

3 Der Umgang mit zugewanderten Minderheiten in der Schule

3.1 Vermittlung deutscher Sprachkompetenz

Es ist unbestritten, dass Kinder und Jugendliche ohne Deutschkenntnisse allein durch die Teilnahme am Regelunterricht nicht zu einem ihren Fähigkeiten entsprechenden Schulabschluss geführt werden können. Der Schlüssel zum Schulerfolg ist die sichere Beherrschung der deutschen Sprache, deren Erlernung daher besonders gefördert werden muss. Bereits Art. 2 der Richtlinie 77/486/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über die schulische Betreuung von Wanderarbeitnehmerkindern verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einrichtung eines kostenlosen Einführungunterrichts in der Amtssprache des Aufnahmelandes²³.

Verfassungsrechtliche Anknüpfungspunkte ergeben sich aus dem Recht auf chancengleiche Bildung gemäß Art. 3 Abs. 1 GG und dem kindlichen Entfaltungsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG²⁴. Hiernach besteht ein Anspruch gegenüber der Schulgewalt, in einem effektiven Sinne gleichbehandelt zu werden; das Recht auf gleichen Zugang zu den bestehenden Bildungseinrichtungen muss gewährleistet sein. Aus einer Gesamtschau dieser grundrechtlichen Garantien in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG dürfte sich sogar ein an Gesetzgeber und Exekutive gerichtetes Verfassungsgebot zur Schaffung von hinreichend leistungsfähigen Bildungseinrichtungen für die gesamte Bevölkerung ergeben. Damit verbunden ist die Pflicht, Hindernisse zu beseitigen, die der Erreichung des Bildungsziels entgegenstehen²⁵. Wegen der grundlegenden Bedeutung deutscher Sprachkompetenz für den Schulerfolg kann daher ein Anspruch auf Förderung deutscher Sprachkenntnisse geltend gemacht werden. Andernfalls würden die Entwicklungschancen nichtdeutschsprachiger Schüler von vornherein erheblich beeinträchtigt. Eine solche, den verfassungsrechtlich festgeschriebenen Erziehungs- und Bildungsauftrag konkretisierende Verpflichtung findet sich etwa in § 8a Abs. 1 des hessischen Schulgesetzes, wonach Schüler anderer Herkunftssprachen durch besondere Unterrichtsangebote zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse so gefördert werden sollen, dass sie ihrer Eignung entsprechend zusammen mit Schülern deutscher Sprache unterrichtet werden und die gleichen Abschlüsse erreichen können.

Parallele Erwägungen können auch in Bezug auf die deutschsprachigen Mitschüler ange stellt werden. Da deren schulische Entfaltungsmöglichkeiten unter den Sprachdefiziten ihrer Klassenkameraden regelmäßig leiden, legen die einschlägigen Landesnormen vielfach Höchstquoten hinsichtlich des Ausländeranteils in einer Klasse fest²⁶. Wird diese Quote überschritten, dürfte der Staat auch verfassungsrechtlich verpflichtet sein, durch entsprechende

23 ABl. EG 1977 Nr. L 199/32. Vgl. auch den Bericht der Kommission über die Schulbildung von Migrantenkindern in der Europäischen Union, KOM (94) 80 endg., Rn. 50.

24 Aus dem speziellen Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG ist indes eine Verpflichtung zur Förderung deutscher Sprachkompetenz in Form eines Anspruchs auf Kompensation des vorhandenen Sprachdefizits nicht herleitbar. Da bei der Festlegung der deutschen Sprache als Schulsprache die Sprache nicht als Anknüpfungspunkt für rechtliche Nachteile verwendet wird, verpflichtet Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG den Staat nicht zum Ausgleich sprachbezogener Erschwernisse für Ausländer, die im Tatsächlichen auftreten, vgl. BVerfGE 64, 135 (156 f.).

25 *Langenfeld, Ch.*, Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten: Eine Herausforderung für das deutsche Schulwesen – Einführung in einige grundrechtliche Fragestellungen, AöR 123 (1998), S. 375 (398). In diesem Sinne hat auch der EGMR das in Art. 2 des 1. ZP zur EMRK verbürgte Recht auf Bildung verstanden, vgl. EGMR, Urt. vom 7.12.1976, *Kjeldsen and others v. Denmark*, Série A, Vol. 23, S. 4, Rn. 50, sowie *Froewein, J.*, in: ders./Peukert, W., EMRK, Kommentar, 2. Aufl. 1996, Art. 2 ZP 1, Rn. 2.

26 So soll etwa in Berliner Schulen die Quote der fremdsprachigen Schüler in einer Klasse 25% nicht übersteigen.

Gegenmaßnahmen den ordnungsgemäßen Unterrichtsablauf im Interesse der deutschen Mit-schüler zu sichern. Insoweit ergänzen sich Grundrechtsverwirklichung und staatlicher Erzie-hungsauftrag²⁷.

Im Wesentlichen lassen sich die unterschiedlichen Länderregelungen zur Vermittlung deut-scher Sprachkompetenz in zwei Beschulungsmodelle einteilen. Nach dem in § 4 Abs. 10 und § 15 Abs. 1 des Berliner Schulgesetzes²⁸ festgeschriebenen »Berliner Modell« werden Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache regelmäßig gemeinsam mit deutschen Schülern in deutschen Regelklassen unterrichtet. Sprachschwierigkeiten werden durch begleitenden Förderunterricht oder, falls eine hinreichende Förderung in der Regelklasse nicht möglich ist, durch den Be-such von besonderen Lerngruppen ausgeglichen (§ 15 Abs. 2 Berliner Schulgesetz). Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden bei der Aufnahme in die Schule auf Grund wis-senschaftlich gesicherter Testverfahren festgestellt. Das »bayerische Modell« (§ 11 der Volks-schulordnung) sieht demgegenüber vor, dass ausländische Schüler gleicher nichtdeutscher Muttersprache, die dem Unterricht in deutscher Sprache nicht folgen können oder deren Er-ziehungsberechtigte sich für einen verstärkten Unterricht in der Muttersprache entscheiden, in zweisprachigen Klassen an den Grund- und Hauptschulen unterrichtet werden, sofern eine ausreichende Anzahl von Schülern zur Bildung einer Klasse zur Verfügung steht. Übergänge in deutsche Regelklassen sind möglich, sobald der Schüler über hinreichende Deutschkennt-nisse verfügt. Besteht keine Möglichkeit zum Besuch einer zweisprachigen Klasse, werden für fremdsprachige Schüler Übergangsklassen oder, sofern auch dies nicht möglich ist, Intensiv-kurse in Deutsch eingerichtet.

Insgesamt räumen alle Bundesländer dem Erwerb der deutschen Sprache höchste Priorität ein. Sofern der Erwerb im Rahmen des Regelunterrichts nicht ausreichend gefördert werden kann, werden besondere Fördermaßnahmen eingerichtet. Außerdem wird von der ursprüngli-chen Didaktik zunehmend abgewichen, »Deutsch als Fremdsprache« zu unterrichten. Der Schwerpunkt wird nunmehr auf Mehrsprachigkeit gelegt, was nicht zuletzt in dem Schlagwort »Deutsch als Zweitsprache« zum Ausdruck kommt. Dies zeigt sich beispielhaft an der Rege-lung in § 15 Abs. 4 Nr. 4 des Berliner Schulgesetzes, wonach die für das Schulwesen zuständige Berliner Senatsverwaltung die muttersprachlichen und bilingualen Angebote für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache durch Rechtsverordnung regeln soll. Schließlich wird sogar überlegt, schon die vorschulische Erziehung zweisprachig auszurichten²⁹.

3.2 Muttersprachlicher Unterricht

Was den muttersprachlichen Unterricht anbelangt, haben bereits in der KSZE-Schlussakte von Helsinki (1975) die Teilnehmerstaaten ihre Entschlossenheit erklärt, sicherzustellen, dass die im Aufnahmeland lebenden Kinder von Wanderarbeitnehmern unter den gleichen Bedingun-gen wie Kinder dieses Landes Zugang zum dort üblichen Unterricht haben und darüber hinaus in ihrer eigenen Sprache, Kultur, Geschichte und Geographie unterrichtet werden³⁰. In diesel-be Richtung geht Art. 3 der Richtlinie über die schulische Betreuung der Kinder von Wander-

27 Treffend *Langenfeld* (Fn. 25), S. 400.

28 Schulgesetz für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl. 2004 S. 26), in Kraft seit 1. Februar 2004. Die Re-gelungen des § 15 BerlSchulG entsprechen weitgehend denen des § 35a BerlSchulG a.F.

29 Vgl. den Bericht der Unabhängigen Kommission »Zuwanderung« (Fn. 9), S. 213.

30 Abgedruckt bei *Schweisfurth, Th./Oellers-Frahm, K.* (Hg.), Dokumente der KSZE, München 1993, S. 42. Die im Rahmen des Europarates erarbeitete Europäische Konvention zum rechtlichen Status der Wanderarbeitnehmer vom 24.11.1977 (ETS Nr. 93) hat Deutschland nicht ratifiziert.

arbeitnehmern aus EU-Mitgliedstaaten³¹. Danach haben die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um unter Koordinierung mit dem Regelunterricht die Unterweisung in der Muttersprache und der heimatlichen Landeskunde zu fördern.

Beide Festlegungen stellen die Sprache des Aufnahmestaates als Unterrichtssprache nicht in Frage. Gefordert wird aber eine den Regelunterricht ergänzende Vermittlung der Muttersprache verbunden mit einer Unterweisung in der Landeskunde des Herkunftsstaates. Dies entspricht der ergänzenden muttersprachlichen Unterweisung, die mittlerweile grundsätzlich in allen Bundesländern in eigener Verantwortung und auf freiwilliger Grundlage angeboten wird³². Einzig in Hessen gehört der muttersprachliche Ergänzungsunterricht für ausländische Schüler aus den so gen. Anwerbestaaten (noch) zum Pflichtbereich³³; das Unterrichtsangebot beschränkt sich jedoch in aller Regel auf die Muttersprachen der »Gastarbeiterkinder«. Der Unterricht wird von Lehrkräften der Herkunftslander erteilt, die im Schuldienst des jeweiligen Bundeslandes stehen³⁴ oder von dem Herkunftsstaat auf der Grundlage eines befristeten Arbeitsverhältnisses entsandt werden³⁵. In anderen Bundesländern, darunter Baden-Württemberg und Berlin, wird der muttersprachliche Ergänzungsunterricht regelmäßig von konsularischen Vertretungen nach den Lehrplänen der Herkunftsstaaten durchgeführt. Er wird von den Schulverwaltungen finanziell gefördert, unterliegt aber nicht ihrer Aufsicht. Unabhängig von der divergierenden inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung besteht Übereinstimmung in der Zielsetzung des muttersprachlichen Unterrichts. Er hat seine ursprüngliche Funktion, »Rückkehrhilfe« zu sein, verloren, und wird heute als ein Beitrag zur Förderung der Mehrsprachigkeit und der interkulturellen Bildung angesehen³⁶. Mittlerweile ist nicht mehr bestritten, dass sich Zweisprachigkeit günstig auf die kognitive Entwicklung auswirkt und den bewussten Umgang mit der Sprache fördert. Diese so gen. metalinguistische Kompetenz kann daher auch als Stütze für das Erlernen der deutschen Sprache dienen³⁷.

Verfassungsrechtlich dürfte gleichwohl keine Verpflichtung der Länder bestehen, eine ergänzende muttersprachliche Unterweisung einzurichten. Zwar setzen vor allem das elterliche Erziehungsrecht und das Persönlichkeitsrecht des Kindes der staatlichen Schulhoheit inhaltliche Vorgaben. Dabei kommt der Muttersprache für die Persönlichkeitsentwicklung und Identitä-

31 Vgl. Fn. 23.

32 Vorreiter waren Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

33 Vgl. § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Teilnahme ausländischer Schüler am muttersprachlichen Unterricht in allgemeinbildenden Schulen vom 10.5.1983, ABl. 1983, S. 396. Es besteht allerdings eine Befreiungsmöglichkeit auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten. – Insgesamt soll der herkunftsprachliche Unterricht sukzessive aus der Verantwortung des Landes Hessen in die Verantwortung der Herkunftsänder übergehen, also aus dem Wahlpflichtbereich entfernt werden, vgl. <http://www.sozialnetz-hessen.de/ca/dr/dkh>, abgerufen am 6.2.2004.

34 Vgl. etwa den Runderlass zum Unterricht für ausländische Schüler vom 16.8.1984, ABl. NW 1984, S. 451.

35 Vgl. die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer vom 29.8.1984, KWMBI. 1984 I, S. 510 ff.

36 Deutlich Ziff. 5 der Verwaltungsvorschrift des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 28.8.2000 (Fn. 18). – Dass Sprachkenntnisse eine wichtige Rolle für die persönliche und kulturelle Identitätsfindung sind, nimmt man zunehmend auch auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene wahr, vgl. etwa die Entschließung des Rates vom 14.2.2002 zur Förderung der Sprachenvielfalt und des Erwerbs von Sprachkenntnissen im Rahmen der Umsetzung der Ziele des Europäischen Jahres der Sprachen 2001, ABl. EG 2002 Nr. C 50/1.

37 *Gogolin I.*, Stellungnahme zum Unterricht in Migrantensprachen in deutschen Schulen, 2001, S. 3, abrufbar unter <http://www.nt2s.erzwiess.uni-hamburg.de/Personal/Gogolin/unterricht.htm>.

tät des Kindes besondere Bedeutung zu³⁸. Auch kann die Vernachlässigung des Erhalts der muttersprachlichen Kenntnisse zu einem Spannungsverhältnis zu den elterlichen Erziehungsvorschriften führen, die auf den Erhalt der sprachlichen Identität ihrer Kinder und ihrer kulturellen Wurzeln abzielen. Ebenfalls wird man aus dem Recht des Kindes auf Selbstentfaltung die Pflicht des Staates ableiten können, die sprachliche Identität des Kindes zu achten; dieses Toleranzgebot trifft den Staat auch in Bezug auf das in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Elternrecht. Dennoch vermitteln beide Grundrechte nicht das Recht, dass der Staat eine bestimmte, an den Wünschen der Eltern orientierte Schulform zur Verfügung stellen muss³⁹. Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag trifft sich hier mit dem sprachlichen Territorialprinzip, auf dessen Grundlage der Staat im Sinne der Sicherung gesellschaftlicher Integration und der Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens eine bestimmte Sprache als Amts- und auch Schulsprache zur Wirkung bringt⁴⁰. Selbst bei der vorzunehmenden Güterabwägung im Sinne eines möglichst schonenden Ausgleichs der beteiligten verfassungsrechtlichen Positionen ergibt sich daher wohl keine Pflicht für die staatliche Schule, eine den Regelunterricht ergänzende muttersprachliche Unterweisung einzurichten⁴¹.

Etwas anderes lässt sich auch aus der erwähnten EG-Richtlinie nicht herleiten. Diese geißt zwar in den Grenzen des Art. 79 Abs. 3 GG Anwendungsvorrang selbst vor entgegenstehenden Verfassungsbestimmungen⁴². Die Richtlinie enthält aber in ihrem Art. 5 nur eine Bemühs- und Koordinierungspflicht hinsichtlich der Unterweisung in der Muttersprache und der heimatlichen Landeskunde. Selbst die regelmäßig weitergehenden Bestimmungen des Minderheitenschutzes⁴³ statuieren keine Rechtspflicht zur Einführung eines muttersprachlichen Unterrichts. Nach Art. 14 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten⁴⁴ werden die Staaten im Rahmen ihres Bildungssystems nur dazu verpflichtet, sich zu bemühen, angemessene Möglichkeiten bereitzustellen, dass Angehörige nationaler Minderheiten die Minderheitensprache erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet werden können. Dieser »Bemühsnpflicht« sind vor allem Sachsen, Brandenburg und Schleswig-Holstein vorbildhaft nachgekommen. In den beiden erstgenannten Ländern wird die sorbische (wendische), in Schleswig-Holstein die dänische Minderheitensprache als Zweit- oder als Fremdsprache im Schulunterricht angeboten⁴⁵.

38 Vgl. Klein, E., Menschenwürde und Sprache, in: Grözinger, K.-E. (Hg.), Sprache und Identität im Judentum, 1998, S. 59 ff.

39 Vgl. BVerfGE 45, 400 (415). Siehe auch EGMR, EuGRZ 1975, S. 298 (300 f.) – *Belgischer Sprachenfall*.

40 BVerfGE 98, 218 (249). Wegen der staatlichen Schulaufsicht, die Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG betont, muss auch das Fach Religion im Grundsatz auf Deutsch unterrichtet werden, vgl. Mückl, S., Staatskirchenrechtliche Regelungen zum Religionsunterricht, AöR 122 (1997), S. 513 (550); Rohe, M., Rechtliche Perspektiven eines islamischen Religionsunterrichts in Deutschland, ZRP 2000, S. 207 (210). Der subsidiäre Gebrauch von Arabisch als authentische Sprache des Korans ist freilich zulässig, vgl. Häußler, U., Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten für die Einrichtung islamischen Religionsunterrichts, ZAR 2000, S. 255 (261).

41 Anders Langenfeld (Fn. 25), S. 395.

42 BVerfGE 89, 155 (172).

43 Wegen des mit dem Nationalstaat notwendig verbundenen faktischen Assimilierungsdrucks sind für autochthone Minderheiten besondere kompensatorische Maßnahmen erforderlich, vgl. Murswiek, D., in: Isensee, J./Kirchhof, P. (Hg.), Handbuch des Staatsrechts, Band VIII, Heidelberg 1995, § 201 Rn. 40; Blumenwitz, D., Volksgruppen und Minderheiten: Politische Vertretung und Kulturautonomie, Berlin 1995, S. 151.

44 Das Übereinkommen ist im Rahmen des Europarates am 1. Februar 1995 unterzeichnet worden und am 1.2.1998 in Kraft getreten, vgl. BGBl. 1997 II S. 1407.

45 Vgl. § 2 Abs. 1 des sächsischen SchulG; § 5 des brandenburgischen SchulG i.V.m. § 2 der Verordnung über die schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben (Wenden) vom 21. Juli 2000, GVBl. II/2000, S. 291, sowie § 58 des schleswig-holsteinischen SchulG.

3.3 Religiöse Selbstbestimmung in der Schule

Befasst man sich mit der Frage der religiösen Selbstbestimmung im Rahmen des Schulunterrichts, ist die kardinale Bedeutung der Religionsfreiheit auch im Erziehungswesen augenfällig. Ihre Ausstrahlungswirkung ist bei der Interpretation des einfachen Gesetzesrechts, aber auch anderer Verfassungsnormen zu beachten, wo immer der weltliche Staat den speziellen Bereich des Religiösen berührt⁴⁶. Die staatliche Erziehungshoheit wird also nach Art. 7 Abs. 1 GG durch die Grundrechtsbindung an die positive und negative Religionsfreiheit der Bürger und der Religionsgemeinschaften nach Art. 4 GG inhaltlich ausgeleuchtet und gebunden.

3.3.1 Negative Religionsfreiheit

So ergibt sich aus der Gewährleistung der negativen Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG, dass niemand zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen gezwungen werden darf. Damit ist etwa die Verpflichtung zum Besuch bekenntnismäßig gebundener Schulen unzulässig⁴⁷. Auch braucht niemand, der entweder religiösmündig ist oder dessen Erziehungsberechtigte dies nicht wollen (Art. 7 Abs. 2 GG)⁴⁸ an einem konfessionell gebundenen Religionsunterricht teilzunehmen. Der bekenntnisneutrale Staat ist ferner nicht dazu befugt, das Beten im allgemeinen Schulunterricht öffentlicher Gemeinschaftsschulen anzuordnen⁴⁹. Die staatlich angeordnete Anbringung eines Kruzifixes in Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist, verletzt nach Ansicht des BVerfG ebenfalls die negative Religionsfreiheit⁵⁰. Etwas anderes gilt freilich für das (freiwillige) Tragen von religiöser Symbolik wie etwa von baghwan-typischer Kleidung⁵¹ oder von islamischen Kopftüchern⁵² durch (verbeamtetes) Lehrpersonal. In diesen Fällen werden sowohl die negative als auch die positive Religionsfreiheit der Schüler oder Lehrer berührt, denen der Staat in gleicher Weise »Raum zu geben« hat⁵³. Hierbei ist aber darauf zu

46 Starck, Ch., in: v. Mangoldt, H./Klein, F./Starck, Ch., Das Bonner Grundgesetz, 4. Aufl. 2000, Art. 4 Rn 93.

47 Nicht darunter fallen die so gen. christlichen Gemeinschaftsschulen, die in (fast) allen Landesverfassungen der alten Bundesländer vor dem Hintergrund der christlichen Prägung der Mehrheit der Bevölkerung als Regelschulen eingerichtet (vgl. etwa Art. 135 Abs. 2 BayVerf.; Art. 16 Abs. 1 S. 1 BWVerf., Art. 27 Abs. 3 S. 2 SaarVerf.) und vom BVerfG für verfassungsrechtlich unbedenklich eingestuft worden sind, sofern die Schule jeden Anspruch auf Verbindlichkeit konfessioneller Glaubensinhalten meidet, vgl. BVerfGE 41, 29 (44); 52, 223 (245).

48 Vom 12. Lebensjahr an bedarf eine Entscheidung der Eltern über die Teilnahme am Religionsunterricht der Zustimmung des Kindes, ab dem 14. Lebensjahr entscheidet das Kind allein, vgl. §§ 1 und 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15.7.1921, RGBl. 1921 S. 939. Nur in Bayern und im Saarland liegt der »annus discretionis« bei 18 Jahren, vgl. Art. 125 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 BayVerf. und Art. 29 Abs. 2 SaarVerf.

49 BVerfGE 52, 223 (240 ff.). Ebenso VG Gießen, NJW 2003, S. 1265 ff., bestätigt durch VGH Kassel, NJW 2003, S. 2846 ff., zu Tischgebeten im kommunalen Kindergarten.

50 BVerfGE 93, 1 (28). Zustimmend Jeand-Heur, B./Koriorh, S., Grundzüge des Staatskirchenrechts, Stuttgart 2000, S. 84; kritisch Heckel, M., Das Kreuz im öffentlichen Raum, DVBl. 1996, S. 453 (477); Kästner, K.-H., Das Grundrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der neuen höchstrichterlichen Rechtsprechung, AÖR 123 (1998), S. 408 (422 ff.). Vgl. auch BayVerfGH, EuGRZ 1997, S. 447 ff.; BVerwG, NJW 1999, S. 3063 f.

51 BVerwG, NVwZ 1988, 937. Zu den Glaubensregeln der Sannyasin vgl. VGH München, NVwZ 1986, 405 (406).

52 Das Tragen von islamischen Kopftüchern durch Lehrpersonal bewegt die Gerichte und die wissenschaftliche Diskussion seit einigen Jahren. Vgl. nur VG Stuttgart, DÖV 2000, S. 560 ff., VGH BW, NVwZ 2000, S. 952 ff.; VG Lüneburg, NVwZ 2001, S. 767 ff.; OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2002, S. 658 ff.; BVerwG, NJW 2002, S. 3344 ff.; BVerfG, NJW 2003, S. 3111 ff. Die Positionen der Rechtsprechung und der umfangreichen Literatur zusammenfassend Bertrams, M., Lehrerin mit Kopftuch? Islamismus und Menschenbild des Grundgesetzes, DVBl. 2003, S. 1225 ff., mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

53 Starck, Ch., Staat und Religion, JZ 2000, S. 1 (6). Daher hat das BVerfG in seinem »Kopftuch-Urteil« (NJW 2003, S. 3111 ff.) die Landesgesetzgeber zu Recht dazu aufgerufen, einen möglichst schonenden Ausgleich der

achten, dass der religiös-weltanschaulich neutrale Staat sich die Religion seiner Bürger nicht zu eigen machen darf. Der grundsätzlich zulässigen Einbeziehung des Religiösen in die öffentliche Schule setzt das Toleranzgebot Grenzen⁵⁴. Demonstrative religiöse Bekenntnisse sind nur bei strikter Einhaltung des Prinzips der Freiwilligkeit und bei zumutbaren Ausweichmöglichkeiten zulässig⁵⁵.

In eine etwas andere Richtung geht die Auseinandersetzung um die Zulässigkeit des Tragens von religiösen Symbolen durch die Schüler. Hier wird sich etwa eine Kopftuch tragende Schülerin auf ihre positive Religionsfreiheit sowie auf ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen können, die beide jeweils nur insoweit Einschränkungen unterliegen, als der ordnungsgemäße Ablauf des Unterrichts, andere grundrechtlich geschützte Rechtsgüter oder Grundrechte Dritter in Frage stehen⁵⁶. Damit ist freilich nicht gesagt, dass die religiöse Freiheit nach Art. 4 GG dem staatlichen Erziehungsauftrag grundsätzlich übergeordnet sei. Sonst wäre die staatliche Schule in Bedrängnis. Kulturelle und religiöse Konflikte mit dem staatlichen Schulauftrag werden daher im Sinn praktischer Konkordanz zu lösen sein. Nur für einzelne Tage ist wegen hoher religiöser Feiertage Befreiung zu erteilen⁵⁷; auch von der Teilnahme am koedukativen Sportunterricht oder von einer Klassenfahrt kann lediglich in Einzelfällen dispensiert werden⁵⁸.

3.3.2 Erteilung nicht christlichen Religionsunterrichts

Anders ist hingegen die Frage nach der Erteilung nichtchristlichen Religionsunterrichts zu beurteilen. Aus der Religionsfreiheit selbst folgt kein Anspruch des Einzelnen, mit Hilfe staatlicher Institutionen seiner Glaubensüberzeugung Ausdruck zu verleihen. Der Religionsunterricht, der als gemeinsame Angelegenheit von Staat und Religionsgemeinschaften veranstaltet wird, ist bloß institutionelle Hilfe bei der Verwirklichung der Rechte aus Art. 4 GG⁵⁹. Selbst gemäß Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK ist das Recht der Eltern, ihre Kinder entsprechend ihren religiösen Überzeugungen zu erziehen, lediglich zu achten. Eine Handlungs-

berührten widerstreitenden Grundrechte zu suchen, hierzu *Langenfeld, Ch.*, Die Diskussion um das Kopftuch verkürzt das Problem der Integration, in diesem Heft.

54 Vgl. BVerfGE 33, 23 (32), sowie *Janz, N./Rademacher, S.*, Islam und Religionsfreiheit, NVwZ 1999, S. 706 (711).

55 BVerfGE 93, 1 (23); BVerwG, NJW 1999, S. 3065 (3066).

56 So etwa, wenn das Tragen eines Kopftuchs zu starken Spannungen innerhalb der Klassengemeinschaft führt, oder wenn die betroffene Schülerin bei Übungen im Chemieunterricht selbst gesundheitlichen Gefährdungen ausgesetzt ist. Insoweit besteht eine aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG herleitbare Schutzpflicht des Staates (BVerfGE 39, 1 [41 f.]), der regelmäßig durch die Polizei- und Ordnungsgesetze der Länder Rechnung getragen wird. Vgl. *Langenfeld, Ch.*, Staatlicher Bildungsauftrag und religiöse Selbstbestimmung, in: *Grote, R./Marauhn, Th. (Hg.)*, Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht – Völker- und verfassungsrechtliche Perspektiven, Berlin, Heidelberg 2001, S. 311 (348). S. auch *Spies, A.*, Verschleierte Schülerinnen in Frankreich und Deutschland, NVwZ 1993, S. 637 (638 f.); *Robbers, G.*, Staat und Religion, VVDStRL 59 (1999), S. 231 (253) m.w.N.

57 Hierzu *Schmahl, S.*, Integration of Foreign Students in the German School System, International Journal of Children's Rights 4 (2001), S. 285 (292 f.) m.w.N.

58 Vgl. BVerfGE 94, 82, zur Befreiung von muslimischen Schülerinnen vom Sportunterricht. Seltsam mutet hierbei allerdings an, dass derselbe Senat desselben Gerichts am gleichen Tag einer entsprechenden Klage christlicher Schülerinnen unter Hinweis auf ihren Glauben nicht stattgegeben hat, vgl. BVerwG, DVBl. 1994, S. 168 (169). Zur Befreiung von einer Klassenfahrt aus religiösen Gründen VG Aachen, NJW 2002, S. 3191 f.

59 *Mückl* (Fn. 40), S. 522.

pflicht des Staates zur Einrichtung eines spezifischen Religionsunterrichts ergibt sich hieraus nicht⁶⁰.

Einzig Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG vermag einen Anspruch auf Religionsunterricht zu begründen, nach dessen ausdrücklicher Maßgabe der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach ist. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob man Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG Grundrechtsqualität zuerkennt und damit ein subjektives Recht der Religionsgemeinschaften⁶¹ sowie der Eltern und Kinder⁶² auf Erteilung von Religionsunterricht annimmt. Selbst wenn man in dieser Vorschrift lediglich eine institutionelle Garantie erblickt⁶³, muss dem Schüler jedenfalls – mit Ausnahme derjenigen Länder, wo wegen der so gen. Bremer Klausel des Art. 141 GG der Religionsunterricht alleinige Sache der Religionsgemeinschaften ist⁶⁴ – ein entsprechendes Lehrangebot vom Staat unterbreitet werden. Ansonsten liefe das in Art. 7 Abs. 2 GG garantierte Grundrecht der Eltern, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen, leer. Im Übrigen belassen Einrichtungsgarantien es grundsätzlich nicht bei der Errichtung eines schlicht objektiven Verfassungsprinzips, sondern gewähren im Zusammenspiel mit Art. 2 Abs. 1 GG dem geschützten Rechtssubjekt eine subjektive und einklagbare Rechtsstellung⁶⁵. Überdies sprechen die systematische Stellung des Art. 7 Abs. 3 GG im Grundrechtsteil des Grundgesetzes sowie der innere Zusammenhang mit dem Recht auf religiöse Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen und dem Elternrecht für die Anerkennung eines subjektiven Rechts. Dass dieses Recht für Angehörige nichtchristlicher Religionen in gleicher Weise gilt wie für Christen⁶⁶ und dass es sich

60 EGMR, Urt. vom 7.12.1976, *Kjeldsen and others v. Denmark*, Série A, Vol. 23, S. 4 (26). Allerdings hat der EGMR in einer jüngeren Entscheidung den Ausdruck »respektieren« dahin präzisiert, dass das Wort eine gewisse positive Verpflichtung für den Staat enthält, vgl. EGMR, Urt. vom 18.12.1996, *Efstratiou v. Greece*, Recueil des arrêts et décisions, Vol. 27, S. 2347 (2359).

61 Pieroth, B., in: Jarass, H.-D./Pieroth, B., Grundgesetz, 6. Aufl., München 2002, Art. 7 Rn. 8.

62 So Heckel, M., Religionsunterricht für Muslime?, JZ 1999, S. 741 (750).

63 Statt vieler vgl. Maunz, Th., in: ders./Dürig, G., Grundgesetz, Kommentar, Art. 7 Rn. 47. Korioth, S., Islamischer Religionsunterricht und Art. 7 III GG, NVwZ 1997, S. 1041 (1043), sieht in Art. 7 Abs. 3 GG eine objektive Pflicht des Staates.

64 Wegen Art. 141 GG gilt der aus Art. 7 Abs. 3 GG fließende verfassungsrechtliche Schutz für Religionsgemeinschaften in Bremen und Berlin nicht. In Berlin wird Religionsunterricht generell nicht als ordentliches Schulfach erteilt. In Bremen wird bekenntnismäßig nicht gebundener Unterricht in biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage als ordentliches Lehrfach angeboten, vgl. Art. 32 Abs. 1 LVerf.; § 7 Abs. 1 SchulG. – Zur umstrittenen Erstreckung des Anwendungsbereichs des Art. 141 GG auf Brandenburg vgl. Uhle, A., Die Verfassungsgarantie des Religionsunterrichts und ihre territoriale Reichweite, DÖV 1997, S. 409 ff. m.w.N. In Brandenburg ist das Fach »LER« gemäß § 11 SchulG staatliches Pflichtfach. Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/2002 S. 55) hat das Land Brandenburg den Vorschlag des BVerfG vom 11. Dezember 2001 (BVerfG, NVwZ 2002, 980 f.) zur Beendigung der beim Gericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten umgesetzt. Seither kann christlicher Religionsunterricht in Verantwortung der Kirchen erteilt werden, vgl. § 9 Abs. 2-7 SchulG. Ein Anspruch auf Einrichtung von Religionsunterricht besteht jedoch nicht, vgl. OVG Frankfurt (Oder), LKV 2003, S. 430 f. Zur Diskussion vgl. Hanßen, K., Unterrichtsfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde und Religionsunterricht im Land Brandenburg, LKV 2002, S. 153 ff., einerseits, sowie Janz, N., LER in Brandenburg – der Vorhang zu und alle Fragen offen, LKV 2003, S. 172 ff., andererseits.

65 Oebbecke, J., Reichweite und Voraussetzungen der grundgesetzlichen Garantie des Religionsunterrichts, DVBl. 1996, S. 336 (339). Entsprechend zur Einrichtungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG Schmidt-Abmann, E. in: ders. (Hg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 12. Aufl., Berlin 2003, 1. Kap., Rn. 24.

66 Der Schutz der Religionsfreiheit verengt sich nicht auf einen abendländisch-christlich geprägten Religionsbegriff, vgl. Frhr. v. Campenhausen, A., in: Isensee, J./Kirchhof, P. (Hg.), Handbuch des Staatsrechts, Band VI, 2. Aufl., Heidelberg 2001, § 136 Rn. 69. Anders Herzog, R., in: Maunz, Th./Dürig, G., Grundgesetz, Art. 4 Rn. 102 f. m.w.N.

etwa beim Islam oder Judentum um Religionen im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG handelt, bedarf keiner näheren Ausführung.

Die Ausübung des Rechts aus Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG findet allerdings nur im Rahmen der in Abs. 2 enthaltenen Maßgaben statt. Zwar legt diese Vorschrift den Kreis der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, in deren Bekenntnis Religionsunterricht erteilt wird, nicht fest. Nicht erforderlich ist, dass die betreffende Religionsgemeinschaft über den Körperschaftsstatus gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV verfügt⁶⁷. Die Anerkennung einer Gruppierung als Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes setzt aber die Feststellung eines verbindlichen religiösen Konsenses, eine dauerhafte, aus natürlichen Personen bestehende Organisationsstruktur sowie Verfassungstreue und Respekt vor staatlichen Bildungszielen voraus.

Dies ist im Blick auf die Erteilung islamischen Religionsunterrichts in verschiedenen Punkten problematisch. Der Islam ist in seinem Erscheinungsbild durch eine Vielzahl unterschiedlicher konfessionsartiger Ausprägungen gekennzeichnet⁶⁸. Auch bestehen Bedenken, ob es sich bei diesen Gruppierungen um Zusammenschlüsse natürlicher Personen handelt. Bloße Dachverbände, deren Mitglieder wiederum nur Personenzusammenschlüsse sind, sind keine Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes⁶⁹. Gefordert wird vielmehr eine gelebte Gemeinschaft natürlicher Personen, und zwar auf Ebene des Dachverbandes selbst. Auch muss die Gemeinschaft über eine Institution verfügen, die für den Staat als Ansprechpartner fungiert und befugt ist, für die Gemeinschaft verbindliche Erklärungen abzugeben und Aufgaben wahrzunehmen⁷⁰. Ferner sind die Religionsgemeinschaften bei der Festlegung der Grundsätze, nach denen der Religionsunterricht erteilt werden soll, an die staatlichen Bildungs- und Erziehungsziele gebunden⁷¹. Ein Religionsunterricht, in dem etwa religiöse Intoleranz gepredigt oder zum Glaubenskampf aufgerufen wird, ist unstatthaft, weil er mit der staatlichen Erziehung zu Toleranz, Duldsamkeit und Friedfertigkeit⁷² unvereinbar ist. Nicht zuletzt unterliegen die Religionsgemeinschaften dem aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Erfordernis der Rechtstreue. Der dem Recht verpflichtete Staat ist, wie häufig formuliert wird⁷³, der »Un-

67 Brenner, M., Staat und Religion, VVDSRL 59 (1999), S. 264 (279). Zu den Voraussetzungen vgl. BVerfGE 102, 370 (391 f.). A.A. Korioth (Fn. 63), S. 1046; Hillgruber, Ch., Staat und Religion, DVBl. 1999, S. 1155 (1176).

68 Janz/Rademacher (Fn. 54), S. 710 m.w.N. Nach Ansicht des OVG Berlin (NVwZ 1999, S. 786 [787]) basiert der Islam indes auf konsentierten Grundlagen.

69 Dies gilt auch, wenn die Satzung des Dachverbandes vorsieht, dass die Mitglieder der Mitgliedsverbände automatisch Mitglieder des Dachverbandes sind, vgl. Fechner, F., Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, NVwZ 1999, S. 735 (736). Auch an die innere Verfasstheit der Religionsgemeinschaften wird aus Gründen der Rechtsklarheit die Erlangung einer bürgerlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit verlangt. Hierbei sind jedoch die Anforderungen der weltlichen Rahmenformen entsprechend den vom BVerfG in der *Bahá’í*-Entscheidung (BVerfGE 83, 341 [355]) ausgesprochenen Grundsätzen auf die spezifischen Bedürfnisse der Religionsgemeinschaft und ihrer inneren Organisation angemessen abzustimmen.

70 Gerade beim Islam bereiten die theologische und organisatorische Vielfalt und Zersplitterung der Muslime insoweit besondere Schwierigkeiten, vgl. VG Düsseldorf, NWVBl. 2001, S. 110 (113); NWVBl. 2002, S. 196 ff.; Jochum, H., Islam in der staatlichen Schule, in: Haratsch, A. u.a. (Hg.), Religion und Weltanschauung im säkularen Staat, Stuttgart 2001, S. 101 (123).

71 Da er ordentliches Lehrfach ist, muss sich der Religionsunterricht in das Gesamtkonzept der staatlichen Bildungsziele einordnen lassen, vgl. Muckel, S., Islamischer Religionsunterricht und Islamkunde an öffentlichen Schulen in Deutschland, JZ 2001, S. 58 (62).

72 Vgl. Art. 28 BbgVerf.; Art. 26 Abs. 1 BremVerf.; Art. 56 Abs. 4 HessVerf.; Art. 15 Abs. 4 MVVerf.; Art. 7 Abs. 2 NWVerf.; Art. 33 RPVerf.; Art. 27 Abs. 1 SAVerf.; Art. 22 Abs. 1 ThürVerf.

73 Statt vieler vgl. Loscheder, W., Islam und Grundgesetz, in: Krautscheid, J./Marré, H. (Hg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 20 (1986), S. 149 (169).

ternehmer« des Religionsunterrichts. Er darf nicht hinnehmen, dass in dem von ihm umfassend zu verantwortenden Religionsunterricht die staatliche Rechtsordnung unterwandert wird. So dürfen die Inhalte des Religionsunterrichts zu den Grundlagen der staatlichen Ordnung nicht in prinzipiellem Widerspruch stehen⁷⁴. Zu den Grundlagen der staatlichen Ordnung gehören die religiös-weltanschauliche Neutralität und Säkularität des Staates, das staatliche Gewaltmonopol und als dessen Kehrseite das Verbot für den Einzelnen, Gewalt anzuwenden, ebenso wie die Menschenwürde garantie des Art. 1 Abs. 1 GG und das Verbot geschlechtsspezifischer Diskriminierungen (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG). Unvereinbar mit der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates wäre daher etwa die Forderung nach der Einrichtung eines »islamischen Staates« oder die Forderung nach Einführung von Strafsanktionen für Apostaten⁷⁵. Für Gemeinschaften, die derartige Inhalte proklamieren, kommt die Einrichtung von Religionsunterricht nicht in Betracht. Schließlich steht das Recht auf Religionsunterricht – wie alle Leistungsrechte – unter dem Vorbehalt des Möglichen; es besteht also lediglich im Rahmen dessen, was der Einzelne vom Staat vernünftigerweise fordern kann. Aus organisatorischen Gründen darf deshalb die Einrichtung von Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach von Mindestteilnehmerzahlen abhängig gemacht werden⁷⁶.

In Anbetracht dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben ist es nicht verwunderlich, dass die KMK zunächst keine Empfehlung hinsichtlich der Erteilung von islamischem Religionsunterricht ausgesprochen hat. Während etwa jüdischer und orthodoxer Religionsunterricht in einigen Bundesländern – unter der Voraussetzung einer Mindestschülerzahl – als ordentliches Lehrfach erteilt wird⁷⁷, ist erst im Jahre 1984 die Notwendigkeit erörtert worden, islamischen Religionsunterricht einzuführen⁷⁸. Bisher ist allerdings in keinem Bundesland islamischer Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG eingerichtet. In den staatlichen Schulen einiger (westdeutscher) Länder – so in Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz⁷⁹ – wird zwar eine islamische religiöse Unterweisung angeboten; in Bayern ist sie sogar ausdrücklich ordentliches Lehrfach. Der Unterricht findet aber jeweils in Anbindung an den muttersprachlichen Ergänzungsunterricht statt und hat religionskundlichen, al-

74 BVerfGE 32, 98 (107); 74, 244 (250 f.); 102, 370 (392).

75 Zur Problematik des islamischen Strafsystems und der fehlenden Religionsfreiheit vgl. Füssel, H.-P./Nagel, T., Islamischer Religionsunterricht und Grundgesetz, EuGRZ 1985, S. 497 (498).

76 Langenfeld (Fn. 56), S. 327.

77 So in *Baden-Württemberg*: Art. 18 LVerf. i.V.m. §§ 96 bis 100 SchulG; Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 10.2.1994, K.u.U. 1994, S. 78; *Bayern*: Art. 136 Abs. 2 LVerf. i.V.m. Art. 46 EUG; Art. 2 des Vertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesverband der Israelitischen Kulturgemeinden in Bayern vom 14.8.1997, GVBl. 1998, S. 30; *Hessen*: Art. 57 Verf. i.V.m. § 8 SchulG sowie Erlass Religionsunterricht vom 1.7.1999, ABl. 1999, S. 695; *Nordrhein-Westfalen*: Art. 14 LVerf. i.V.m. §§ 31 bis 35 SchulOG; Protokoll vom 3.7.1985 über die Einführung griechisch-orthodoxen Religionsunterrichts, GABl. NW 1985, S. 468; *Saarland*: Art. 29 LVerf. i.V.m. § 10 SchulOG; Erlass vom 5.10.1978, GVBl. 1978, S. 746; *Thüringen*: Art. 25 LVerf. i.V.m. § 46 SchulG; Art. 4 des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde vom 1.11.1993, GVBl. 1993, S. 758.

78 Bericht der KMK »Möglichkeiten religiöser Erziehung muslimischer Schüler in der Bundesrepublik Deutschland« vom 20.3.1984. Hierzu Füssel, H.-P., Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen, RdJB 1985, S. 74 (75).

79 Vgl. *Bayern*: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4.2.1988, KWMBL. 1988, I S. 122; *Hamburg*: Richtlinien und Hinweise für die Erziehung und den Unterricht ausländischer Kinder und Jugendlicher in Hamburger Schulen, 1986, Ziff. 4.5.1.; *Niedersachsen*: Ziff. 7.2 Abs. 6 und Ziff. 12.1 Abs. 3 des Erlasses zum Unterricht für Schülerinnen und Schüler ausländischer Herkunft vom 3.2.1993, SVBl. 1993, S. 27; *Nordrhein-Westfalen*: Erlass II A 2/6.31.20/4 Nr. 136/86 vom 15.10.1986; *Rheinland-Pfalz*: GABl. der Ministerien für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung und für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, 2000, S. 454.

so bekenntnisungebundenen Charakter⁸⁰. Regelmäßig basieren die Lehrinhalte auf den türkischen Lehrplänen für den Religions- und Ethikunterricht; sie werden durch Lerninhalte aus der Lebenssituation türkischer Schüler in Westeuropa ergänzt. Die Unterrichtung findet durch muttersprachliche Lehrkräfte statt, die die Befähigung für die Erteilung von Religionsunterricht im Herkunftsland erworben haben oder deren Eignung im Einzelfall festgestellt wurde. In Nordrhein-Westfalen wird seit Beginn des Schuljahres 1999/2000 ein Modell für islamische Unterweisung in deutscher Sprache erprobt⁸¹. Seit dem Schuljahr 2001/2002 wird auch an fünf bayerischen Grundschulen islamische Unterweisung in deutscher Sprache unterrichtet. In anderen Bundesländern – so in Baden-Württemberg, im Saarland und in Schleswig-Holstein – findet die religiöse Unterweisung der Kinder durch die konsularischen Vertretungen der Herkunftsstaaten statt. Auch hier nehmen die Kultusministerien eine gewisse Erziehungsverantwortung wahr, indem sie diesen Konsulsunterricht mit dem staatlichen Schulwesen abstimmen und ihn finanziell unterstützen⁸². Außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 7 Abs. 3 GG, im Land Berlin, in dem die Bremer Klausel des Art. 141 GG greift, war die Islamische Föderation in Berlin e.V. im Oktober 2001 mit der Klage erfolgreich, an (zunächst) zwei Berliner Schulen Religionsunterricht erteilen zu dürfen⁸³. Dies deckt sich mit § 13 Abs. 1 des Berliner Schulgesetzes, wonach der Religionsunterricht Sache der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist. Der Religionsunterricht ist dabei kein ordentliches (versetzungsrelevantes) Unterrichtsfach; die Benotung wird den Religionsgemeinschaften anheim gestellt⁸⁴.

Fraglich ist, ob die durchgeführte bekenntnisungebundene religiöse Unterweisung unterhalb der Anforderungen des Art. 7 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich zulässig ist. Die Schlussfolgerung, es handele sich nicht um Religionsunterricht, sondern »bloß« um Religionskunde und deshalb sei dieses Fach verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, greift zu kurz. Schon unter dem Gesichtspunkt der religiös-weltanschaulichen Neutralität erscheint etwa Islamkunde als ordentliches Lehrfach bedenklich. Der Staat darf sich nicht mit einer bestimmten Religion oder einer bestimmten Richtung innerhalb einer Religion identifizieren oder für sie Partei ergreifen. Gerade diese Gefahr besteht aber, wenn der Staat die Inhalte einer islamischen Unterweisung beschließt. Außerdem kann Islamkunde mit der negativen Religionsfreiheit mancher muslimischer Schüler und ihrer Eltern kollidieren. Dennoch: Trotz dieser Probleme darf Islamkunde an öffentlichen Schulen jedenfalls für eine Übergangszeit angeboten werden. Die Erteilung von Islamkunde steht der Verfassung näher als der völlige Verzicht auf religiöse

80 Dies ist allerdings nicht unumstritten, vgl. *Heckel* (Fn. 62), S. 743, unter Hinweis auf LT-Drs. (BW) 11/6008, S. 7.

81 Runderlass vom 28.5.1999 über die Islamische Unterweisung, ABl. NRW 1 Nr. 6/99, S. 96. Dieser Erlass ersetzt den vorherigen Erlass von 1986 (Fn. 79). Zum Inhalt der islamischen Unterweisung detailliert *Gebauer, K.*, Islamische Unterweisung in den Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen, in: KMK, Das deutsche Bildungswesen und der Dialog mit den Muslimen, 2003, S. 89 ff., abrufbar unter [http://www.kultusministerkonferenz.de/doc/publ/Lerngemeinschaft_7. - Klagen islamischer Gemeinschaften, die Einrichtung von islamischem Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen durchzusetzen, hatten bisher keinen Erfolg, vgl. die Urteile des VG Düsseldorf \(Fn. 70\).](http://www.kultusministerkonferenz.de/doc/publ/Lerngemeinschaft_7. - Klagen islamischer Gemeinschaften, die Einrichtung von islamischem Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen durchzusetzen, hatten bisher keinen Erfolg, vgl. die Urteile des VG Düsseldorf (Fn. 70).)

82 Vgl. etwa die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums BW vom 29.3.1993, Abschn. IV, S. 6.

83 Vgl. VG Berlin, NVwZ 2002, S. 1011 ff.; beruhend auf OVG Berlin, NVwZ 1999, S. 787 und BVerwGE 110, 326 ff. Hierzu *Häufler, U.*, Islamischer Religionsunterricht in Berlin, NVwZ 2002, S. 954 f.

84 Allerdings hat die Schule für die Erteilung des Religionsunterrichts an die ordnungsgemäß angemeldeten Schüler allwöchentlich zwei Stunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten und unentgeltlich Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen, vgl. § 13 Abs. 5 BerlSchulG.

Unterweisung⁸⁵. Insoweit sei auf die Rechtsprechung des BVerfG verwiesen, die bei Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für staatliches Handeln diesen Zustand übergangsweise toleriert hat, weil eine sofortige Kassation des betreffenden Staatshandelns der verfassungsmäßigen Ordnung noch ferner stehe als der gegebene Zustand⁸⁶. Diese so gen. Übergangsrechtsprechung⁸⁷ stützt sich vor allem auf das Verständnis der Verfassung als Einheit⁸⁸; allen betroffenen Belangen ist insoweit Rechnung zu tragen. Es müssen daher auch die Aspekte berücksichtigt werden, die für die Einrichtung von Religionskunde sprechen: die Religionsfreiheit der Schüler, das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG sowie der staatliche Bildungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG, der ebenfalls nicht ignorieren darf, dass Religion Teil der menschlichen Existenz ist.

4 Fazit

Insgesamt sind für die schulische Integration von zugewanderten Minderheiten zwei Aspekte wesentlich. Einerseits ist unverzichtbar, diese Kinder und Jugendlichen in die deutsche Sprache, Denkweise und Kultur einzuführen und ihnen entsprechende Kenntnisse zu vermitteln. Die entsprechende staatliche Legitimation hierfür folgt aus der Mitgliedschaft der Kinder in der bundesrepublikanischen Gesellschaft⁸⁹. Andererseits erscheint die Förderung der Herkunftssprache und Kultur als ebenso notwendig. Dies gebietet vor allem die grundgesetzlich festgeschriebene Achtung der freien Entfaltung der Persönlichkeit⁹⁰. Aber auch das staatliche Interesse an der Funktionsfähigkeit des Gesellschaftssystems wird durch eine zweigleisige Unterrichtung befriedigt. Die Schule ist neben dem Elternhaus der zentrale Ort, an dem über die Wertorientierung der nachwachsenden Generation entschieden wird. Die parallele Unterweisung der Migrantenkinder führt zu einer kulturellen und sprachlichen Pluralität, die sich der Staat zu Dienste machen kann. Fremdländische Sprachfähigkeiten und Kenntnisse verschiedener Kulturen sind gerade in der zunehmend globalisierten Welt von großem (auch wirtschaftlichem) Vorteil.

Was die religiösen Aspekte anbelangt, hat der weltliche Staat ebenfalls ein eigenes Interesse an der religiösen Bildung seiner Bürger, weil er sich aus der Förderung ihrer religiös motivierten Sozial- und Individualethik zugleich eine Festigung seiner eigenen sittlichen Grundlagen und Verfassungsvoraussetzungen verspricht. Dies gilt auch für nichtchristliche Religionen, sofern sie sich an die dargelegten Verfassungsgebote halten. Zudem dienen die unternommenen integrativen Ansätze wie die Erteilung von Islamkunde dem allseitigen Religionsfrieden und liegen im kulturellen Erhaltungs- und im sozialen Befriedungsinteresse des Staates.

Trotz der in den vergangenen Jahren zu verzeichnenden rechtlichen Fortschritte sind die Schulen und Lehrkräfte allerdings häufig noch unzureichend auf den Umgang mit einem ho-

85 Heckel (Fn. 62), S. 754; Rohe (Fn. 40), S. 211; Muckel (Fn. 71), S. 64. A.A. Heimann, H. M., Materielle Anforderungen an Religionsgemeinschaften für die Erteilung schulischen Religionsunterrichts, in: Haratsch u.a. (Fn. 70), S. 81 (82); ders., Inhaltliche Grenzen islamischen Religionsunterrichts, NVwZ 2002, S. 935 f.

86 BVerfGE 33, 303 (305); 37, 217 (218); 61, 319 (356), 85, 386 (399); 98, 169 (171).

87 Ähnlich: BVerfGE 100, 59 (101 f.) in Bezug auf die Rentenüberleitung (DDR); BVerfGE 101, 158 (160) in Bezug auf das Finanzausgleichsgesetz. Vgl. auch Benda, E./Klein, E., Verfassungsprozessrecht, 2. Aufl., Heidelberg 2001, Rn. 1271 und 1277.

88 Näher Felix, D., Die Einheit der Rechtsordnung, Tübingen 1998, S. 181 ff.

89 Langenfeld (Fn. 11), S. 435 ff.

90 Wißmann, H., »Volksbildung« und Integration, in: Sahlfeld, K. u.a. (Hg.), Integration und Recht, München 2003, S. 289 (302).

hen Anteil an Migrantenkindern vorbereitet⁹¹. Gerade Schulklassen mit Kindern verschiedener Herkunft erfordern neben den genannten Förderungen ein hohes Maß an pädagogischer Betreuung. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, sollten die interkulturellen Kompetenzen der Lehrkräfte durch zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen ausgebaut werden. § 77 Abs. 3 des neu gefassten Berliner Schulgesetzes vom 26. Januar 2004, wonach die Schulkonferenz in Schulen, denen mehr als 50 Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache angehören, einen Schüler und einen Erziehungsberechtigten nichtdeutscher Herkunftssprache als beratende Mitglieder hinzuzieht, ist ein erster Schritt in diese Richtung.

*Verf.: Dr. Stefanie Schmahl, LL.M., Lehrstuhl für Staats-, Völker- u. Europarecht,
Universität Potsdam, August-Bebel-Straße 89, 14 482 Potsdam*

91 Bericht der Unabhängigen Kommission »Zuwanderung« (Fn. 9), S. 216.